

Dienstanweisung für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 31.05.2005

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in seiner Fassung vom 21. August 2002 und die sich daran anschließenden Verordnungen (z. B. Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung, Batterieverordnung, Altölverordnung), das Niedersächsische Abfallgesetz in seiner Fassung vom 14.07.2003, das Chemikaliengesetz in seiner Fassung vom 27.06.2002 sowie sonstige Gesetze und Verordnungen zum Umgang mit Chemikalien (z. B. Gefahrstoffverordnung mit den dazugehörigen technischen Regeln, Gefahrgutverordnung) und zum Schutz der Umwelt (z. B. Wasserhaushaltsgesetz).

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt im Bereich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Umgang mit und die Entsorgung von Abfällen, die aufgrund ihrer chemischen Beschaffenheit gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, brennbar, brandfördernd oder aus sonstigen Gründen schädigend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Umwelt sind. Als Sammelbegriff für diese besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wird im weiteren der Begriff Sonderabfälle verwendet.

Diese Dienstanweisung gilt nicht für:

- Radioaktiv kontaminierte Abfälle: Die Zuständigkeit liegt bei dem Strahlenschutzbevollmächtigten der Universität Prof. Dr. Peter Jaros; Tel.: 3399
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Diese Abfälle und Wertstoffe sind gemäß der Richtlinie zur Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zu entsorgen. Die Zuständigkeit liegt beim Dezernat 4, Sabine Düser; Tel.: 5398 <http://www.admin.uni-oldenburg.de/dez4/umwelt.htm>
- Abfälle von Tierkadavern: Die Zuständigkeit liegt beim Tierschutzbeauftragten der Universität Prof. Dr. Peter Jaros; Tel.: 3399.
- Infektiöse Abfälle: Diese Abfälle sind vor Ort durch Autoklavieren oder Desinfizieren un-

schädlich zu machen (zu inaktivieren) und gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.

3. Allgemeines

3.1 Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung

Grundsätzlich hat jede/jeder Verantwortliche, in deren/dessen Entscheidungsbereich Gefahrstoffe eingesetzt werden, zu prüfen inwieweit diese vermieden, vermindert oder durch weniger schädliche Stoffe ersetzt werden können (GefStoffVO). Ist Vermeidung, Verminderung oder Ersatz möglich und zumutbar, muss entsprechend verfahren werden.

Nach § 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes hat sich jede Person so zu verhalten, dass nicht unnötig Abfälle entstehen und dass die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen nicht unnötig erschwert wird.

Vermeidung und Verminderung von Sonderabfällen ist z. B. möglich durch:

- Einkauf kleiner Chemikalienmengen
- Abweisung von Schenkungen, wenn die Notwendigkeit des Einsatzes noch nicht gesichert ist
- Ersatz von schwer entsorgbaren Substanzen durch biologisch abbaubare oder recyclebare Stoffe
- Arbeiten mit Mikroansätzen
- Nutzung der Chemikalienbörse
- Verwendung von Mehrwegverpackungen z. B. wiederbefüllbare Spraydosen

Kleinmengenbeseitigung im Labor:

Die gefahrlose Beseitigung von Gefahrstoffen bzw. ihre Umwandlung in ungefährlichere Substanzen im Labor ist auf jeden Fall der Entsorgung vorzuziehen. Dazu sind nützliche Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern (u. a. im Internet unter <http://www.eusdb.de> und <http://www.hvbg.de/d/bia/ac/isi-db/index.html>) und in den einschlägigen sicherheitstechnischen Werken zum Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Kühn Birett) zu finden.

3.2 Chemikalienbörse

Um das Sonderabfallaufkommen zu reduzieren, sollen nicht mehr benötigte Chemikalien in Originalverpackungen den Mitarbeitern des Laborversorgungsagers übergeben werden. Bei Eignung (d. h. sofern sie nicht offensichtlich verunreinigt oder überaltert sind) werden sie dann im Lagerverwal-

tungssystem erfasst, im Laborversorgungslager eingelagert und mit dem Zusatz „Chemikalienbörse, kostenlose Abgabe“ in den Katalog des Laborbedarfslagers (<http://www.uni-oldenburg.de/a3/lgk.10.htm>) aufgenommen und auf Anfrage den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geeignete Chemikalien werden der kontrollierten Entsorgung zugeführt.

3.3 Eine Einleitung schädlicher Abfälle in das Abwassersystem ist nicht zulässig

An jeder Einleitungsstelle sind einzuhalten:

- a) Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) vom 01.01.1999 in Verbindung mit der Anlage zu den Entsorgungsbedingungen „besondere Regelungen für die Stadt Oldenburg“ vom 01.01.2001.
- b) Die Richtlinie für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abwässern über die zentrale Abwasseranlage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. (<http://www.admin.uni-oldenburg.de/dez4/umwelt.htm>)

3.4 Verantwortlichkeiten

Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Dienstanweisung zur Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den jeweiligen Direktorinnen und Direktoren der Institute, den Leiterinnen und Leitern der Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen der Universität sowie den zur selbstständigen Lehre und Forschung befugten Mitgliedern und Angehörigen der Universität. Die Verantwortlichen können fachkundige und zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich mit der Sachbearbeitung (z. B. korrekte Kennzeichnung der Abfallbehälter, Ausfüllen und Unterschreiben der Abfalletiketten und Übergabescheine, Übergabe der angefallenen Sonderabfälle im Sonderabfallzwischenlager) beauftragen. Die Verantwortung bleibt jedoch bei der übertragenden Person.

Die Verantwortlichen haben u. a. dafür zu sorgen, dass

- ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Dienstanweisung kennen und sie beachten.
- anfallende Sonderabfälle entsprechend dieser Dienstanweisung gesammelt, deklariert und dem Sonderabfallzwischenlager übergeben werden.
- keine Sonderabfälle entstehen, deren Zusammensetzung unbekannt ist (die Entsorgung unbekannter Substanzen gefährdet die Gesund-

heit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und verursacht sehr hohe Kosten).

- Chemikalienbehälter generell nach der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet werden.
- Behälter zur Sammlung von Sonderabfällen vor Gebrauch mit dem entsprechenden Etikett (Ziff. 5.3) versehen werden.
- alle im Bereich vorgehaltenen Chemikalien und Präparate mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (z. B. intakte Gefäße, ordnungsgemäße Kennzeichnung und Lagerung, Notwendigkeit der weiteren Aufbewahrung) geprüft werden.
- nicht mehr benötigte Substanzen sowie gefährliche Abfälle regelmäßig entsorgt und den Mitarbeitern des Sonderabfallzwischenlagers übergeben werden.
- insbesondere vor dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters, die ausscheidende Person ihre Abfälle und nicht mehr benötigte Chemikalien vollständig und ordnungsgemäß entsorgt hat.

Der Abfallerzeuger bleibt auch nach der Übergabe an das Sonderabfallzwischenlager und an das Entsorgungsunternehmen für seinen Abfall verantwortlich hinsichtlich der Folgen, die entstehen, wenn der Abfallerzeuger den Abfall unsachgemäß gesammelt, gemischt oder deklariert hat.

4. Zentrales Sonderabfallzwischenlager

Für die Organisation und den Betrieb des zentralen Sonderabfallzwischenlagers ist die Betriebseinheit für wissenschaftlich-technische Infrastruktur (BI) der Fakultät V verantwortlich.

Das zentrale Sonderabfallzwischenlager ist zuständig für die

- Beratung der sonderabfallerzeugenden Bereiche.
- Ausgabe geeigneter Sammelbehälter.
- Bereitstellung von Etiketten für Sammelbehälter.
- Annahme und Zwischenlagerung der Sonderabfälle aus den Bereichen.
- Auswahl der Entsorgungsunternehmen und ordnungsgemäße Übergabe an die Entsorgungsunternehmen.
- Abwicklung der Formalitäten und führen der Nachweisbücher für die Weitergabe an externe Entsorger.

Das zentrale Sonderabfallzwischenlager ist dem Laborversorgungslager der BI angegliedert. Es befindet sich am Campus Wechloy (W5 0-091). Die dezentral gesammelten Sonderabfälle sind dem zentralen Sonderabfallzwischenlager während der Öffnungszeiten nur von den Verantwortlichen oder den von ihnen beauftragten Personen (Ziff. 3.4) zu übergeben. Kleinmengen an Laborchemikalienresten, Batterien u. ä. können auch im Laborversorgungslager (W3 0-135) abgegeben werden.

Öffnungszeiten:

Sonderabfallzwischenlager (W5 0-091)
Montag – Freitag 10:45 – 11:00 Uhr

Laborversorgungslager (W3 0-135)
Montag – Freitag 09:00 – 10:30 Uhr

Montag – Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr

Ansprechpartner für Terminabsprache und Beratung¹

Renke Schütte, Tel.: 3446
E-Mail: renke.schuette@uol.de

5. Sammlung, Kennzeichnung und Übergabe der Sonderabfälle

5.1 Grundsätzliches

Alle Sonderabfälle sind getrennt nach Arten in der nachstehend beschriebenen Weise (Ziffern 5 - 7) am Umgangsort (Werkstätten, Laboratorien etc.) zu sammeln, zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Sammlung ist besonders auf zuverlässige und kontrollierte Trennung der Abfallarten zu achten. Bei Unklarheiten (z. B. zu welcher Abfallart gehört der betreffende Stoff?) muss vor dem Sammeln bzw. Mischen der Sonderabfälle bei den zuständigen Mitarbeitern (siehe Ziff. 4.) des Laborversorgungslagers nachgefragt werden. Stoffe, die keiner Abfallart zuzuordnen sind, sind getrennt zu sammeln.

- Die Sammlung und Lagerung der Sonderabfälle ist nur in Behältern gestattet, die dafür zugelassen sind. Sammelbehälter sind im Laborversorgungslager erhältlich. Auf keinen Fall dürfen zur Sammlung von Sonderabfällen Behälter verwendet werden, die zu einer Verwechslung mit Lebensmitteln führen können (z. B. Getränkeflaschen, Marmeladengläser)
- Sammelbehälter für Gefahrstoffabfälle sind innerhalb des Labors/der Werkstatt so aufzubewahren, dass sie die übliche Labor-/Werkstattarbeit nicht behindern und Mitarbeiter/innen

nicht gefährden (z. B. durch Aufbewahrung in Sicherheitsschränken).

- Behälter, die flüssige Sonderabfälle enthalten, sind in Auffangwannen zu lagern, die gegen die Abfallart beständig sind.
- Bei der Bereithaltung und der Befüllung dieser Sammelbehälter ist sicherzustellen, dass keine schadstoffhaltigen Gase oder Dämpfe in gefährlicher Konzentration oder Menge in die Labor-/Werkstattluft gelangen können (z. B. durch Bereitstellen im Abzug oder in einem belüfteten Schrank).
- Die Behälter dürfen nur zu etwa 90 % befüllt werden.
- Alle Behälter müssen bei der Abgabe an das zentrale Sonderabfallzwischenlager dicht verschlossen, äußerlich sauber und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Beschädigte, undichte, verunreinigte oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter können von der Annahme ausgeschlossen werden.
- Innerhalb der Behälter dürfen die Rückstände nicht miteinander reagieren. Insbesondere dürfen sie auf keinen Fall ausgasen. Gegebenenfalls sind die Behälter vor der Abgabe ins zentrale Sonderabfallzwischenlager bis zum Stillstand der Reaktion immer wieder zu belüften bzw. unverschlossen in einem funktionierenden Abzug aufzubewahren
- Flüssige Abfälle dürfen keine festen Bestandteile (z. B. Pipetten, Filterpapier, Sedimente) enthalten.

5.2 Behältertypen

Folgende Sammelbehälter werden vom Laborversorgungslager ausgegeben und sind nach Möglichkeit zu benutzen:

- 5 Liter, 20 Liter- und 30 Liter Kunststoffkanister mit Bauartzulassung zur Sammlung flüssiger Sonderabfälle
- 30 Liter und 60 Liter Spanndeckelfässer zur Sammlung fester Sonderabfälle

5.3 Behälterkennzeichnung

Die Abfallbehälter sind vor Gebrauch mit den dafür bestimmten Etiketten zu kennzeichnen. Vorgedruckte Etiketten sind im Laborversorgungslager erhältlich. Die Etiketten sind vollständig auszufüllen. Bei Lösungen ist in jedem Fall auch das Medium anzugeben. Die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der abfallerzeugenden Bereiche bzw. die von ihnen beauftragten Personen bestätigen die Richtigkeit

¹ Geändert am 20.02.2018.

der Klassifikation der zu entsorgenden Abfälle auf dem Abfallekett der Sammelbehälter und auf dem Übergabeschein

5.4 Sammelvorschriften für gängige Abfallarten

Anorganische Säuren und Säuregemische

Hierzu zählen alle anorganischen Säuren und Säuregemische mit einem pH-Wert < 6. In den Behältern dürfen nur Säuren gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muss frei von Ölen, Fetten und organischen Lösungsmitteln sein (Gefahr der Zerstörung der Kunststoffleitungen in der Behandlungsanlage).

Flusssäure muss getrennt gesammelt und deutlich mit der Bezeichnung „Flusssäure“ gekennzeichnet werden. Die Sammlung darf auf keinen Fall in Glasflaschen erfolgen.

Stark oxidierende und brandfördernde Säuren (wie Salpeter- oder Perchlorsäure und deren Salze) sind ebenfalls getrennt zu sammeln und zu kennzeichnen.

Königswasser wird im Sonderabfallzwischenlager nicht angenommen (Verbot des Transports über öffentliche Straßen) und ist daher im Labor vorzubehandeln.

Organische Säuren sind getrennt zu sammeln. Sie dürfen nicht mit organischen Lösungsmitteln vermischt werden.

Anorganische Laugen und Laugengemische

Hierzu zählen alle Laugen, Laugengemische und Beizen mit einem pH-Wert > 8. Es dürfen nur Laugen gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Der Behälterinhalt muss frei von Ölen, Fetten und organischen Lösungsmitteln sein.

Organische Basen (Amine) sind getrennt zu sammeln. Sie dürfen nicht mit organischen Lösungsmitteln vermischt werden.

Spül- und Waschwasser, metallsalzhaltig

Hierbei handelt es sich um wässrige Schwermetalllösungen mit einem pH-Wert 6-8, die vorwiegend aus Analysentrennungsgängen und CSB-Bestimmungen stammen. Beim Vermischen dürfen keine Reaktionen erfolgen (z. B. sulfidische Abfälle mit sauren Lösungen). Der Behälterinhalt muss frei von Ölen, Fetten und organischen Lösungsmitteln sein.

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, halogenfrei

Sie dürfen keine wässrigen Phasen enthalten.

Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, halogenhaltig

Sie dürfen aus Kostengründen nicht mit eindeutig halogenfreien Lösungsmitteln vermischt werden. Sie dürfen keine wässrigen Phasen enthalten.

Filter und Aufsaugmassen, mit Chemikalien verunreinigte Aufsaugmassen, Einwegmaterialien

Dazu gehören Spritzen, Kanülen, Pipetten, Filterkuchen usw.

Cyanidlösungen

Es darf sich nur um anorganische, wässrige Lösungen handeln, die alkalisch eingestellt sind. Der Behälterinhalt muss frei von Ölen, Fetten und organischen Lösungsmitteln sein.

Fotochemikalien

Alle anfallenden Komponenten, wie Entwickler, Fixierer, Färbebäder, Bleichbäder etc. sind getrennt zu sammeln.

Mineralöle, PCB-frei

Diese Öle sind unvermischt, d.h. nicht vermischt mit Farbverdünner, Bremsflüssigkeit, Reinigungsmittel etc. zu sammeln. Zur Sammlung können Originalgebinde verwendet werden.

Trafoöle und Öle, PCB-haltig

Diese Öle sind getrennt zu sammeln. Sie fallen aufgrund der PCB-Verbotsverordnung kaum noch an.

Bohr- und Schleifölemulsionen, -gemische

Diese fallen hauptsächlich in den mechanischen Werkstätten an. Sie können zunächst vor Ort in Kunststoffkanistern gesammelt werden.

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Reste, Altbestände

Diese werden in den Originalgefäßen unvermischt dem Sonderabfallzwischenlager übergeben.

Quecksilberhaltige Abfälle

Hierzu gehören Thermometerbruch, mit Quecksilber verunreinigter Glasbruch und Aufsaugmassen sowie Quecksilberreste. Sie können in verschlossenen Gefäßen in Kleinmengen im Laborversorgungslager abgegeben werden.

Ethidiumbromidabfälle

Ethidiumbromidabfälle werden getrennt gesammelt. Flüssige, Ethidiumbromid-haltige Sonderabfälle sind in Kunststoffkanistern zu sammeln. Zur Sammlung mit Ethidiumbromid verunreinigter Feststoffe sind Deckelfässer zu verwenden, die im Sonderabfallzwischenlager erhältlich sind.

Chemikalienreste sind in den Originalgefäßen abzugeben.

Eisenmetallbehältnisse und Blechemballagen mit schädlichen Restinhalten

Metallbehälter, denen schädliche oder umweltgefährdende Reststoffe anhaften und die nicht gereinigt werden können, wie z. B. leere Ölkannister, sind über das Sonderabfallzwischenlager zu entsorgen.

Quecksilberlampen, Leuchtstoffröhren

Defekte Leuchtstoffröhren werden von den Hausdiensten des Dez. 4 ausgetauscht. Spezialbehälter für Leuchtstoffröhren befinden sich an folgenden Standorten: Sonderabfallzwischenlager, Recyclinghof A3/A4 und Tiefgarage BIS.

Quecksilberlampen werden im Sonderabfallzwischenlager gesammelt.

Betriebsmittel, ölverschmutzt

Hierzu gehören gebrauchte Maschinenputzlappen, verunreinigte Tücher u. ä. Diese werden zunächst vor Ort in brandsicheren Abfallbehältern gesammelt.

Kunststoff- und Blechemballagen mit Resten von Farben oder Lacken

Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordene Farb- und Lackdosen, die noch nicht vollständig entleert sind, sind im Sonderabfallzwischenlager abzugeben.

Spraydosen

Komplett entleerte Spraydosen sind im Sonderabfallzwischenlager abzugeben.

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren unterliegen der Batterieverordnung. Demnach sind sie vom Handel kostenlos zurückzunehmen. Das Zentrale Sonderabfallzwischenlager entsorgt Batterien für die Universität kostenlos über das gemeinsame Rücknahmesystem der Batteriehersteller (GRS). Dazu können Sammelbehälter bei den Mitarbeitern des Laborversorgungslagers angefordert werden.

Folgende Batterien-/Akkumulatorenarten werden gesammelt:

- Nickel – Cadmium
- Quecksilber
- Alkali – Metall
- Andere

Volle Sammelbehälter sind im Sonderabfallzwischenlager abzugeben. Außerdem können gebrauchte Batterien direkt in den Sammelbehälter vor dem Laborversorgungslager gegeben werden.

Blei- und Gelakkumulatoren

Dazu gehören vor allem alte Autobatterien. Sie sind direkt ins Sonderabfallzwischenlager zu bringen.

Geräte mit schädlichen Inhaltsstoffen (asbesthaltige Geräte, Kühlgeräte mit ozonschädigenden FCKW, ölhaltige Pumpen etc.)

Diese Geräte sind über die Abteilung Instandhaltung der BI, Ansprechpartner: Franz Krone Tel.: 5270, zu entsorgen.

Sonstige Sonderabfälle

Bei allen nicht genannten Sonderabfallarten ist die Art der Sammlung mit den zuständigen Mitarbeitern des Laborversorgungslagers abzuklären.

6. Annahmearausschluss

Folgende Sonderabfälle können im zentralen Sonderabfallzwischenlager **nicht** angenommen werden:

- Sonderabfälle in verschmutzten, beschädigten oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern.
- Abfallgemische, die noch reagieren.
- Sonderabfälle unbekannter Art und Herkunft (hier ist vor der Übergabe ans Sonderabfallzwischenlager mindestens zu prüfen, ob die Abfälle sauer oder alkalisch reagieren und ob sie wässrig oder lösemittelhaltig sind).
- Sonderabfälle, die nicht über öffentliche Straßen transportiert werden dürfen, wie z. B. Königswasser.

7. Übergabe vom Campus Haarentor

Am Campus Haarentor anfallende Sonderabfälle werden auf Anforderung und nach Absprache (Ansprechpartner: Bernd Knichala, Tel.: 4207, Fax: 194207, E-mail: Bernhard.Knichala@uni-oldenburg.de) von der BI abgeholt. Sammelbehälter, Etiketten für Sammelbehälter etc. können ebenfalls über Herrn Knichala angefordert werden. Übergabeformulare (Sonderabfall I; Formblatt-Annahme Sonderabfall) können im Internet unter <http://www.bi.uni-oldenburg.de/ALLE/infoaal.htm> abgerufen werden.

8. Druckgasflaschen

Bei Druckgasflaschen ist das auf den Flaschen eingestanzte Datum der nächst fälligen Prüfung zu beachten. Ist das Prüfdatum überschritten und befinden sich die Flaschen in einem augenscheinlich einwandfreien Zustand, so dürfen sie zum Zweck der Entleerung am Arbeitsplatz weiterbetrieben werden. Bei auffälligen Veränderungen, Schäden oder Mängeln an den Druckgasflaschen (z. B. Korrosion, defekte Ventile) müssen die Mitarbeiter des Laborversorgungsagers sofort verständigt werden. Sie organisieren die fachgerechte Entsorgung. Sind Druckgasflaschen mit gefährlichen Gasen nach Ablauf der Prüffrist nicht entleert und sollen zum Füllwerk transportiert werden, ist für den Transport eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Daher sollten solche Druckgasflaschen spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Prüftermins an das Gaselager zurückgegeben werden.

9. Kostenregelung

Die Entsorgungskosten für Sonderabfälle werden grundsätzlich zentral getragen.

Mehrkosten, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung entstehen (z. B. Kosten für Analysen unbekannter Stoffe, Kosten für die Entsorgung von Altlasten, Kosten für TÜV-abgelaufene Druckgasflaschen), sind von den verursachenden Organisationseinheiten zu tragen.

Sie werden den Organisationseinheiten von der BI in Rechnung gestellt. Den Organisationseinheiten wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

10. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Universität Oldenburg vom 1. Dezember 1997.

Oldenburg, 15.12.2004

gez. Gerlinde Walter
Vizepräsidentin für Verwaltung

